AREA
BOLLENBERGER

JAHRES ABSCHLUSS

2022/2023

Efficient Home GmbH
7202 Bad Sauerbrunn , Postgasse 8

AREA Bollenberger Steuerberatungs GmbH

2700 Wiener Neustadt , Nikolaus August Otto-Straße 20

Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht 1
2. Rechtliche Grundlagen 2
3. Steuerliche Grundlagen 3
4. Wirtschaftliche Grundlagen 4
5. Bilanz zum 31. August 2023 9
6. Gewinn- und Verlustrechnung 1. September 2022 bis 31. August 2023 10
7. Bilanz (detailliert) 11
8. Gewinn- und Verlustrechnung (detailliert) 17
9. Anhang 22
10. Allgemeine Auftragsbedingungen 27

An
Efficient Home GmbH

Postgasse 8
7202 Bad Sauerbrunn

1. Erstellungsbericht

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. August 2023
der
Efficient Home GmbH, Bad Sauerbrunn.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Efficient Home GmbH zum 31. August 2023 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am 27.05.2024 unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

2. Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber:	Efficient Home GmbH
Firmenbuch:	Landesgericht Eisenstadt, FN 545866w
Unternehmensgegenstand:	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
Sitz:	Bad Sauerbrunn
Adresse:	7202 Bad Sauerbrunn, Postgasse 8
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Größenklasse:	gemäß § 221 (1a) UGB Anwendung der Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften
Gründung:	22.12.2020
Geschäftsjahr:	1. September 2022 bis 31. August 2023
Übernommenes Stammkapital:	EUR 35.000,00 *davon EUR 25.000,00 gemäß § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbar* *davon EUR 5.000,00 nicht eingefordertes ausstehendes Stammkapital*

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Scheibenreif Holding GmbH	17.500,00	50
	WDI-Holding GmbH	17.500,00	50
		35.000,00	100

Geschäftsführung:	Name	seit
	Daniel Windbichler	22.12.2020

3. Steuerliche Grundlagen

Finanzamt:	Finanzamt Österreich Dienststelle Bruck Eisenstadt Oberwart
Steuernummer:	38 522/1528
UID-Nummer:	ATU76389604
Steuerliche Vertretung:	AREA Bollenberger Steuerberatungs GmbH 2700 Wiener Neustadt, Nikolaus August Otto-Straße 20 WT806210
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG
Einkunftsart:	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Veranlagungen:	Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer erklärungsgemäß veranlagt.
Letzte Betriebsprüfung:	keine
Letzte GPLB:	keine
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Wirtschaftliche Grundlagen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, %, usw.) auftreten.

1. Vermögenslage

	31.08.2023 TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen		
Vorräte	2.276	89,4
Lieferforderungen	0	0,0
sonstige Forderungen	12	0,5
flüssige Mittel	243	9,5
Rechnungsabgrenzungsposten	12	0,5
	2.543	**99,9**
kurzfristiges Fremdkapital		
kurzfristige Rückstellungen	20	0,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	113	4,5
erhaltene Anzahlungen	20	0,8
Lieferverbindlichkeiten	90	3,5
sonstige Verbindlichkeiten	291	11,4
	534	**21,0**
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	**2.009**	**79,0**
Anlagevermögen		
Sachanlagen	**2**	**0,1**
langfristiges Fremdkapital		
langfristige Rückstellungen	10	0,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.792	70,4
sonstige Verbindlichkeiten	356	14,0
	2.157	**84,8**
Reinvermögen (Eigenkapital)	**-146**	**-5,7**

2. Finanzlage - Geldflussrechnung

	2022/2023 TEUR	2021/2022 TEUR
1. Ergebnis vor Steuern	**227**	**-346**
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	0	0
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	6	10
Geldfluss aus dem Ergebnis	**233**	**-336**
c. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	233	-1.959
d. Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	4	12
e. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	94	39
	336	**-1.899**
3. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	**564**	**-2.244**
4. Zahlungen für Steuern		
a. Steuern vom Einkommen	-12	-1
b. Veränderungen Steuerrückstellungen	12	0
	0	**-1**
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**563**	**-2.245**
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	5	0
b. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-1	-11
c. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-5	0
	-1	**-11**
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Veränderung der Forderungen gegenüber Gesellschaftern	0	0
b. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	14	50
c. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-598	2.451
	-584	**2.501**
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	**-22**	**244**
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	**265**	**25**
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**243**	**270**

3. Kennzahlen zur Finanzierung und Liquidität

Eigenkapital in % des Vermögens	2022/2023	2021/2022	2020/2021
Eigenkapital	-146.156,97	-361.046,58	-14.847,79
gesamtes Vermögen	2.544.916,13	2.804.430,04	598.893,03
	-5,74%	-12,87%	-2,48%

Anteil der Eigenmittel in Bezug auf die gesamten verfügbaren Mittel (Gesamtkapital). Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist das Unternehmen von externen Faktoren.

Liquidität 1. Grades	2022/2023	2021/2022	2020/2021
Bare Mittel (Kassa, Bank)	242.746,40	264.773,82	25.364,20
Lieferverbindlichkeiten	90.147,69	12.354,01	90,72
< 100 => Handlungsbedarf	269,28%	2.143,22%	27.958,77%

Darstellung der im Unternehmen vorhandenen liquiden Mittel in Relation zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Aussage über die Zahlungsfähigkeit bzw. die Fähigkeit kurzfristige Verbindlichkeiten unmittelbar zu bedienen.

Fremdkapitalquote	2022/2023	2021/2022	2020/2021
Fremdkapital	2.691.073,10	3.165.476,62	613.740,82
Gesamtkapital	2.544.916,13	2.804.430,04	598.893,03
	105,74%	112,87%	102,48%

Stellt den Anteil an Fremdkapital in Bezug auf das Gesamtkapital dar. Die Finanzstruktur im Unternehmen wird abgebildet. Je höher der Verschuldungsgrad ist, desto höher ist das Unternehmensrisiko, da die Abhängigkeit von externen Faktoren erhöht ist.

Gesamtkapitalrentabilität	2022/2023	2021/2022	2020/2021
Betriebsergebnis (EGT)	227.385,61	-345.698,65	-19.347,24
Zinsenaufwand	181.869,35	52.572,64	7.849,26
Betriebsergebnis + Zinsenaufwand	409.254,96	-293.126,01	-11.497,98
Bilanzsumme	2.544.916,13	2.804.430,04	598.893,03
	16,08%	-10,45%	-1,92%

Stellt den Unternehmenserfolg in Relation zum Gesamtkapital dar und trifft somit eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ohne dabei durch die Finanzstruktur beeinflusst zu sein.

4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

		2022/2023 EUR	2021/2022 EUR
	Eigenkapital laut Bilanz	-146.156,97	-361.046,58
	Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	2.544.916,13	2.804.430,04
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	-19.687,50	0,00
-	Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
=	Gesamtkapital	2.525.228,63	2.804.430,04

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital	=	**k. A. (negatives Eigenkapital)**	**k. A. (negatives Eigenkapital)**

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

		2022/2023 EUR	2021/2022 EUR
	Rückstellungen	29.642,63	13.420,52
+	Verbindlichkeiten	2.661.430,47	3.152.056,10
-	sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
-	von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	-19.687,50	0,00
-	liquide Mittel	-242.746,40	-264.773,82
=	effektives Fremdkapital	2.428.639,20	2.900.702,80
	Ergebnis vor Steuern	227.385,61	-345.698,65
-	Steuern vom Einkommen	-12.496,00	-500,14
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	5.794,64	9.661,51
-	Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
-	Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/-	Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	10.000,00
=	Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	220.684,25	-326.537,28

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital / Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	=	**11,0 Jahre**	**k. A. (negativer Mittelüberschuss)**

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Negatives Eigenkapital

Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt nicht vor.

Es besteht eine verbindliche Zusage der Gesellschafter der Muttergesellschaften, den Verlust abzudecken.

.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

Aktiva	31.08.2023 EUR	%	31.08.2022 EUR	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.734,14	0,1	6.609,06	0,2
II. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	0,00	0,0	0,00	0,0
	1.734,14	**0,1**	**6.609,06**	**0,2**
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. unfertige Erzeugnisse	1.578.062,00	62,0	1.238.097,33	44,2
2. Waren	697.501,85	27,4	1.256.074,72	44,8
	2.275.563,85	89,4	2.494.172,05	88,9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	88,45	0,0	0,00	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	12.465,34	0,5	9.960,60	0,4
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
	12.553,79	0,5	9.960,60	0,4
III. Guthaben bei Kreditinstituten	242.746,40	9,5	264.773,82	9,4
	2.530.864,04	**99,5**	**2.768.906,47**	**98,7**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**12.317,95**	**0,5**	**28.914,51**	**1,0**
Summe Aktiva	**2.544.916,13**	**100,0**	**2.804.430,04**	**100,0**

Passiva	31.08.2023 EUR	%	31.08.2022 EUR	%
A. Negatives Eigenkapital				
I. eingefordertes Stammkapital	5.000,00	0,2	5.000,00	0,2
übernommenes Stammkapital	*35.000,00*	*1,4*	*35.000,00*	*1,3*
nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbares ausstehendes Stammkapital	*-25.000,00*	*-1,0*	*-25.000,00*	*-0,9*
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	*-5.000,00*	*-0,2*	*-5.000,00*	*-0,2*
einbezahltes Stammkapital	*5.000,00*	*0,2*	*5.000,00*	*0,2*
II. Bilanzverlust	-151.156,97	-5,9	-366.046,58	-13,1
davon Verlustvortrag	*-366.046,58*	*-14,4*	*-19.847,79*	*-0,7*
	-146.156,97	**-5,7**	**-361.046,58**	**-12,9**
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	11.997,00	0,5	0,00	0,0
davon Rückstellungen für latente Steuern	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
2. sonstige Rückstellungen	17.645,63	0,7	13.420,52	0,5
	29.642,63	**1,2**	**13.420,52**	**0,5**
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.904.954,40	74,9	2.651.790,00	94,6
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*113.331,60*	*4,5*	*0,00*	*0,0*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*1.791.622,80*	*70,4*	*2.651.790,00*	*94,6*
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	19.687,50	0,8	0,00	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*19.687,50*	*0,8*	*0,00*	*0,0*
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.147,69	3,5	12.354,01	0,4
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*90.147,69*	*3,5*	*12.354,01*	*0,4*
4. sonstige Verbindlichkeiten	646.640,88	25,4	487.912,09	17,4
davon aus Steuern	*10.114,58*	*0,4*	*1.945,25*	*0,1*
davon gegenüber Gesellschaftern	*63.653,52*	*2,5*	*50.000,00*	*1,8*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*291.104,56*	*11,4*	*28.892,09*	*1,0*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*355.536,32*	*14,0*	*459.020,00*	*16,4*
	2.661.430,47	**104,6**	**3.152.056,10**	**112,4**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*514.271,35*	*20,2*	*41.246,10*	*1,5*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*2.147.159,12*	*84,4*	*3.110.810,00*	*110,9*
Summe Passiva	**2.544.916,13**	**100,0**	**2.804.430,04**	**100,0**

	2022/2023 EUR	%	2021/2022 EUR	%
1. Umsatzerlöse	**2.621.884,33**	**88,5**	**160,00**	**0,0**
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	**339.964,67**	**11,5**	**1.238.097,33**	**100,0**
3. sonstige betriebliche Erträge	**942,75**	**0,0**	**0,13**	**0,0**
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	2.279.075,52	77,0	1.289.412,96	104,1
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	20.000,00	0,7	0,00	0,0
	2.299.075,52	**77,6**	**1.289.412,96**	**104,1**
5. Personalaufwand				
a) Gehälter	33.313,66	1,1	17.111,73	1,4
b) soziale Aufwendungen	4.968,78	0,2	4.174,55	0,3
	38.282,44	**1,3**	**21.286,28**	**1,7**
6. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen	**5.794,64**	**0,2**	**9.661,51**	**0,8**
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	**210.425,02**	**7,1**	**211.038,18**	**17,0**
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	**409.214,13**	**13,8**	**-293.141,47**	**-23,7**
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**40,83**	**0,0**	**15,46**	**0,0**
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	**0,00**	**0,0**	**0,00**	**0,0**
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**181.869,35**	**6,1**	**52.572,64**	**4,3**
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)	**-181.828,52**	**-6,1**	**-52.557,18**	**-4,2**
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 12)	**227.385,61**	**7,7**	**-345.698,65**	**-27,9**
14. Steuern vom Einkommen	**12.496,00**	**0,4**	**500,14**	**0,0**
15. Ergebnis nach Steuern	**214.889,61**	**7,3**	**-346.198,79**	**-28,0**
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**214.889,61**	**7,3**	**-346.198,79**	**-28,0**
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	**-366.046,58**	**-12,4**	**-19.847,79**	**-1,6**
18. Bilanzverlust	**-151.156,97**	**-5,1**	**-366.046,58**	**-29,6**

Aktiva	31.08.2023 EUR	%	31.08.2022 EUR	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.734,00	0,1	2.312,00	0,1
640 LKW	0,07	0,0	3.097,06	0,1
645 andere Beförderungsmittel	0,07	0,0	1.200,00	0,0
680 geringwertige Vermögensgegenstände, soweit nicht im Erzeugungsprozess verwendet	0,00	0,0	0,00	0,0
	1.734,14	0,1	6.609,06	0,2
II. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
810 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	0,00	0,0	0,00	0,0
	1.734,14	**0,1**	**6.609,06**	**0,2**
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. unfertige Erzeugnisse				
1400 unfertige Erzeugnisse	1.578.062,00	62,0	1.238.097,33	44,2
2. Waren				
1610 Grundstücke u. Gebäude des UV (Neunkirchen)	0,00	0,0	325.539,45	11,6
1611 Grundstücke u. Gebäude des UV (Eggendorf)	0,00	0,0	233.033,42	8,3
1612 Grundstück Neuhausgasse	275.272,45	10,8	275.272,45	9,8
1613 Grundstück Seebensteinerstraße	422.229,40	16,6	422.229,40	15,1
	697.501,85	27,4	1.256.074,72	44,8
	2.275.563,85	89,4	2.494.172,05	88,9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
2000 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland	88,45	0,0	0,00	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2300 Sonstige Forderungen	26,01	0,0	0,00	0,0
2584 Kautionen	8.916,80	0,3	8.916,80	0,3

Aktiva		31.08.2023 EUR	%	31.08.2022 EUR	%
3460	Verrechnungskonto Markus Scheibenreif	919,39	0,0	662,13	0,0
3461	Verrechnungskonto Gesellschafter WDI-Holding GmbH	260,96	0,0	256,67	0,0
3462	Verrechnungskonto MSDW GmbH	2.341,18	0,1	0,00	0,0
3530	Verrechnung Finanzamt	1,00	0,0	125,00	0,0
		12.465,34	0,5	9.960,60	0,4
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
		12.553,79	0,5	9.960,60	0,4
III.	Guthaben bei Kreditinstituten				
2800	Raiba AT20 3219 5000 0549 6708	197.048,71	7,7	4.969,23	0,2
2810	Raiba AT86 3219 5050 0549 6708	36.817,94	1,5	11.855,06	0,4
2820	Raiba AT41 3219 5060 0549 6708	3.286,25	0,1	868,53	0,0
2870	Bank Winter AT65 1922 0000 0596 4002	5.593,50	0,2	247.081,00	8,8
		242.746,40	9,5	264.773,82	9,4
		2.530.864,04	**99,5**	**2.768.906,47**	**98,7**
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**				
2900	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.914,12	0,2	9.694,40	0,3
2941	Leasingvorauszahlung	6.403,83	0,3	9.148,33	0,3
2950	Geldbeschaffungskosten	0,00	0,0	10.071,78	0,4
		12.317,95	**0,5**	**28.914,51**	**1,0**
Summe Aktiva		**2.544.916,13**	**100,0**	**2.804.430,04**	**100,0**

Passiva		31.08.2023 EUR	%	31.08.2022 EUR	%
A. Negatives Eigenkapital					
I. eingefordertes Stammkapital					
9010	übernommenes Stammkapital	35.000,00	1,4	35.000,00	1,3
9020	Gründungsprivilegierte Minderung des Stammkapitals	-25.000,00	-1,0	-25.000,00	-0,9
9100	nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	-5.000,00	-0,2	-5.000,00	-0,2
		5.000,00	0,2	5.000,00	0,2
einbezahltes Stammkapital		*5.000,00*	*0,2*	*5.000,00*	*0,2*
II. Bilanzverlust					
9370	Jahresgewinn	214.889,61	8,4	0,00	0,0
9371	Jahresverlust	0,00	0,0	-346.198,79	-12,3
9381	Verlustvortrag aus Vorjahren	-366.046,58	-14,4	-19.847,79	-0,7
		-151.156,97	-5,9	-366.046,58	-13,1
		-146.156,97	**-5,7**	**-361.046,58**	**-12,9**
B. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen					
3020	Rückstellung für Körperschaftsteuer	11.997,00	0,5	0,00	0,0
davon Rückstellungen für latente Steuern		*0,00*	*0,0*	*0,00*	*0,0*
2. sonstige Rückstellungen					
3041	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	965,66	0,0	0,00	0,0
3042	Rückstellungen für Sonderzahlungen	679,97	0,0	520,52	0,0
3049	Rückstellung für Fremdleistungen	0,00	0,0	10.000,00	0,4
3051	Rückstellungen für WT-Honorar	6.000,00	0,2	2.900,00	0,1
3061	Rückstellungen für Gewährleistungen	10.000,00	0,4	0,00	0,0
		17.645,63	0,7	13.420,52	0,5
		29.642,63	**1,2**	**13.420,52**	**0,5**
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
3150	Raiba AT64 3219 5001 0549 6708 Kredit Eggendorf	0,00	0,0	250.000,00	8,9
3250	Raiba AT11 3219 5002 0549 6708 Kredit Neunkirchen	0,00	0,0	360.000,00	12,8
3350	Raiba AT18 3219 5022 0549 6708 Kredit Petzoldgasse	0,00	0,0	1.000.000,00	35,7
3450	Raiba AT02 3219 5101 0549 6708 Kredit Eggendorf	0,00	0,0	355.000,00	12,7
3451	Raiba AT46 3219 5102 0549 6708 Kredit Seebensteinerstr.	0,00	0,0	436.790,00	15,6
3452	Raiba AT90 3219 5103 0549 6708 Kredit Neuhausgasse	250.000,00	9,8	250.000,00	8,9

Passiva	31.08.2023 EUR	%	31.08.2022 EUR	%
3454 Raiba AT81 3219 5105 0549 6708 Neuhausgasse	396.007,01	15,6	0,00	0,0
3455 Raiba AT28 3219 5106 0549 6708 Kredit Seebensteinerstraße	1.258.947,39	49,5	0,00	0,0
	1.904.954,40	74,9	2.651.790,00	94,6
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3455 Raiba AT28 3219 5106 0549 6708 Kredit Seebensteinerstraße	*113.331,60*	*4,5*	*0,00*	*0,0*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
3150 Raiba AT64 3219 5001 0549 6708 Kredit Eggendorf	*0,00*	*0,0*	*250.000,00*	*8,9*
3250 Raiba AT11 3219 5002 0549 6708 Kredit Neunkirchen	*0,00*	*0,0*	*360.000,00*	*12,8*
3350 Raiba AT18 3219 5022 0549 6708 Kredit Petzoldgasse	*0,00*	*0,0*	*1.000.000,00*	*35,7*
3450 Raiba AT02 3219 5101 0549 6708 Kredit Eggendorf	*0,00*	*0,0*	*355.000,00*	*12,7*
3451 Raiba AT46 3219 5102 0549 6708 Kredit Seebensteinerstr.	*0,00*	*0,0*	*436.790,00*	*15,6*
3452 Raiba AT90 3219 5103 0549 6708 Kredit Neuhausgasse	*250.000,00*	*9,8*	*250.000,00*	*8,9*
3454 Raiba AT81 3219 5105 0549 6708 Neuhausgasse	*396.007,01*	*15,6*	*0,00*	*0,0*
3455 Raiba AT28 3219 5106 0549 6708 Kredit Seebensteinerstraße	*1.145.615,79*	*45,0*	*0,00*	*0,0*
	1.791.622,80	*70,4*	*2.651.790,00*	*94,6*
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen				
3292 Anzahlungen von Kunden 20 %	19.687,50	0,8	0,00	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3292 Anzahlungen von Kunden 20 %	*19.687,50*	*0,8*	*0,00*	*0,0*
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	90.147,69	3,5	12.354,01	0,4
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	*90.147,69*	*3,5*	*12.354,01*	*0,4*
4. sonstige Verbindlichkeiten				
3480 Gesellschafterdarlehen Scheibenreif Holding GmbH	31.826,76	1,3	25.000,00	0,9
3481 Gesellschafterdarlehen WDI Holding GmbH	31.826,76	1,3	25.000,00	0,9
3482 Darlehen Adletzberger Handels- und Beteiligungs GmbH	70.750,00	2,8	45.000,00	1,6
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	10.114,58	0,4	1.945,25	0,1
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	14.919,79	0,6	26.946,84	1,0
3750 Darlehen Fuchs Loan Invest GmbH	131.666,67	5,2	100.000,00	3,6

Passiva	31.08.2023 EUR	%	31.08.2022 EUR	%
3751 Darlehen Crowdfunding	355.536,32	14,0	264.020,00	9,4
	646.640,88	25,4	487.912,09	17,4
davon aus Steuern				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	*10.114,58*	*0,4*	*1.945,25*	*0,1*
davon gegenüber Gesellschaftern				
3480 Gesellschafterdarlehen Scheibenreif Holding GmbH	*31.826,76*	*1,3*	*25.000,00*	*0,9*
3481 Gesellschafterdarlehen WDI Holding GmbH	*31.826,76*	*1,3*	*25.000,00*	*0,9*
	63.653,52	*2,5*	*50.000,00*	*1,8*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3480 Gesellschafterdarlehen Scheibenreif Holding GmbH	*31.826,76*	*1,3*	*0,00*	*0,0*
3481 Gesellschafterdarlehen WDI Holding GmbH	*31.826,76*	*1,3*	*0,00*	*0,0*
3482 Darlehen Adletzberger Handels- und Beteiligungs GmbH	*70.750,00*	*2,8*	*0,00*	*0,0*
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	*10.114,58*	*0,4*	*1.945,25*	*0,1*
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	*14.919,79*	*0,6*	*26.946,84*	*1,0*
3750 Darlehen Fuchs Loan Invest GmbH	*131.666,67*	*5,2*	*0,00*	*0,0*
	291.104,56	*11,4*	*28.892,09*	*1,0*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
3480 Gesellschafterdarlehen Scheibenreif Holding GmbH	*0,00*	*0,0*	*25.000,00*	*0,9*
3481 Gesellschafterdarlehen WDI Holding GmbH	*0,00*	*0,0*	*25.000,00*	*0,9*
3482 Darlehen Adletzberger Handels- und Beteiligungs GmbH	*0,00*	*0,0*	*45.000,00*	*1,6*
3750 Darlehen Fuchs Loan Invest GmbH	*0,00*	*0,0*	*100.000,00*	*3,6*
3751 Darlehen Crowdfunding	*355.536,32*	*14,0*	*264.020,00*	*9,4*
	355.536,32	*14,0*	*459.020,00*	*16,4*
	2.661.430,47	**104,6**	**3.152.056,10**	**112,4**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
3292 Anzahlungen von Kunden 20 %	*19.687,50*	*0,8*	*0,00*	*0,0*
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	*90.147,69*	*3,5*	*12.354,01*	*0,4*
3455 Raiba AT28 3219 5106 0549 6708 Kredit Seebensteinerstraße	*113.331,60*	*4,5*	*0,00*	*0,0*
3480 Gesellschafterdarlehen Scheibenreif Holding GmbH	*31.826,76*	*1,3*	*0,00*	*0,0*
3481 Gesellschafterdarlehen WDI Holding GmbH	*31.826,76*	*1,3*	*0,00*	*0,0*
3482 Darlehen Adletzberger Handels- und Beteiligungs GmbH	*70.750,00*	*2,8*	*0,00*	*0,0*
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	*10.114,58*	*0,4*	*1.945,25*	*0,1*
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	*14.919,79*	*0,6*	*26.946,84*	*1,0*
3750 Darlehen Fuchs Loan Invest GmbH	*131.666,67*	*5,2*	*0,00*	*0,0*
	514.271,35	*20,2*	*41.246,10*	*1,5*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				
3150 Raiba AT64 3219 5001 0549 6708 Kredit Eggendorf	*0,00*	*0,0*	*250.000,00*	*8,9*
3250 Raiba AT11 3219 5002 0549 6708 Kredit Neunkirchen	*0,00*	*0,0*	*360.000,00*	*12,8*
3350 Raiba AT18 3219 5022 0549 6708 Kredit Petzoldgasse	*0,00*	*0,0*	*1.000.000,00*	*35,7*
3450 Raiba AT02 3219 5101 0549 6708 Kredit Eggendorf	*0,00*	*0,0*	*355.000,00*	*12,7*
3451 Raiba AT46 3219 5102 0549 6708 Kredit Seebensteinerstr.	*0,00*	*0,0*	*436.790,00*	*15,6*
3452 Raiba AT90 3219 5103 0549 6708 Kredit Neuhausgasse	*250.000,00*	*9,8*	*250.000,00*	*8,9*

Passiva	31.08.2023 EUR	%	31.08.2022 EUR	%
3454 Raiba AT81 3219 5105 0549 6708 Neuhausgasse	*396.007,01*	*15,6*	*0,00*	*0,0*
3455 Raiba AT28 3219 5106 0549 6708 Kredit Seebensteinerstraße	*1.145.615,79*	*45,0*	*0,00*	*0,0*
3480 Gesellschafterdarlehen Scheibenreif Holding GmbH	*0,00*	*0,0*	*25.000,00*	*0,9*
3481 Gesellschafterdarlehen WDI Holding GmbH	*0,00*	*0,0*	*25.000,00*	*0,9*
3482 Darlehen Adletzberger Handels- und Beteiligungs GmbH	*0,00*	*0,0*	*45.000,00*	*1,6*
3750 Darlehen Fuchs Loan Invest GmbH	*0,00*	*0,0*	*100.000,00*	*3,6*
3751 Darlehen Crowdfunding	*355.536,32*	*14,0*	*264.020,00*	*9,4*
	2.147.159,12	*84,4*	*3.110.810,00*	*110,9*
Summe Passiva	**2.544.916,13**	**100,0**	**2.804.430,04**	**100,0**

	2022/2023 EUR	%	2021/2022 EUR	%
1. Umsatzerlöse				
Erlöse Inland				
4000 Erlöse 20 %	7.840,00	0,3	0,00	0,0
4030 Erlöse 10 %	470,05	0,0	0,00	0,0
4060 Erlöse 0 % Grundstücksumsätze	2.613.574,28	88,2	0,00	0,0
	2.621.884,33	88,5	0,00	0,0
Miet- und Pachterlöse				
4850 Miet- und Pachterlöse 20 %	0,00	0,0	160,00	0,0
	2.621.884,33	**88,5**	**160,00**	**0,0**
2. Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen				
4510 Bestandsveränderungen unfertige Erzeugnisse	**339.964,67**	**11,5**	**1.238.097,33**	**100,0**
3. sonstige betriebliche Erträge				
4860 Kursgewinne Fremdwährungstransaktionen	9,13	0,0	0,13	0,0
4881 Versicherungsvergütungen	933,62	0,0	0,00	0,0
	942,75	**0,0**	**0,13**	**0,0**
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand				
Waren				
5020 Bauvorhaben Neunkirchen BK	78.842,92	2,7	873.060,71	70,5
5030 Bauvorhaben Eggendorf BK	6.152,49	0,2	385.199,64	31,1
5040 Bauvorhaben Bad Erlach	88,00	0,0	0,00	0,0
5050 Bauvorhaben Seebensteinerstraße	1.020.369,51	34,5	31.152,61	2,5
5060 Wareneinsatz Grundstücke	558.572,87	18,9	0,00	0,0
5070 Bauvorhaben Neuhausgasse	622.541,33	21,0	0,00	0,0
	2.286.567,12	77,2	1.289.412,96	104,1
Rohstoffe				
5860 Kursverluste Fremdwährungstransaktionen	2,69	0,0	0,00	0,0
Skonti, Boni und Rabatte				
5805 Skontoertrag 0 %	-7.494,29	-0,3	0,00	0,0
	2.279.075,52	77,0	1.289.412,96	104,1
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5770 Bauleistungen von Subunternehmen gemäß § 19 Abs.1a	20.000,00	0,7	0,00	0,0
	2.299.075,52	**77,6**	**1.289.412,96**	**104,1**

	2022/2023 EUR	%	2021/2022 EUR	%
5. Personalaufwand				
a) Gehälter				
6200 Gehälter	18.944,20	0,6	11.303,41	0,9
6230 Prämien und Provisionen (Angestellte)	2.000,00	0,1	0,00	0,0
6240 Sonderzahlungen (Angestellte)	7.065,57	0,2	1.502,87	0,1
6418 Veränderung Urlaubsrückstellungen (Angestellte)	965,66	0,0	0,00	0,0
6422 Veränderung Sonderzahlungsrückstellungen (Angestellte)	159,45	0,0	520,52	0,0
6620 Dienstgeberbeitrag	2.194,83	0,1	2.016,58	0,2
6630 Dienstgeberzuschlag	243,63	0,0	217,16	0,0
6640 Kommunalsteuer	1.740,32	0,1	1.551,19	0,1
	33.313,66	1,1	17.111,73	1,4
b) soziale Aufwendungen				
6402 Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Arbeiter	191,73	0,0	0,00	0,0
6407 Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Angestellte	4.142,46	0,1	173,98	0,0
6600 gesetzlicher Sozialaufwand	-66,14	0,0	2.700,52	0,2
6680 Centausgleich	0,01	0,0	0,03	0,0
6790 freiwilliger Sozialaufwand	700,72	0,0	1.300,02	0,1
	4.968,78	0,2	4.174,55	0,3
	38.282,44	**1,3**	**21.286,28**	**1,7**
6. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen				
7020 Abschreibungen auf Sachanlagen	4.874,92	0,2	4.875,07	0,4
7021 Sofortabschreibungen auf geringwertige Sachanlagen	919,72	0,0	4.786,44	0,4
	5.794,64	**0,2**	**9.661,51**	**0,8**
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen				
7150 Grundsteuer	30,75	0,0	0,00	0,0
7180 Sonstige Gebühren und Abgaben	7.134,37	0,2	3.067,74	0,3
	7.165,12	0,2	3.067,74	0,3
Aufwand für Betriebskosten				
7215 Reinigungsmaterial	0,00	0,0	140,96	0,0
7220 Wasser und Kanalgebühren	1.952,50	0,1	0,00	0,0
7230 Strom	604,39	0,0	326,55	0,0
7235 Heizung, Gas, Energie	468,00	0,0	171,52	0,0
7550 Verbrauchsmaterial	122,08	0,0	0,00	0,0
	3.146,97	0,1	639,03	0,1
Reise- und Fahrtaufwand				
7340 Reisespesen	298,67	0,0	662,84	0,1

	2022/2023 EUR	%	2021/2022 EUR	%
KFZ-Aufwand				
7330 Kfz-Versicherung Jaguar MA-808CZ	2.038,28	0,1	1.713,77	0,1
7331 Kfz-Versicherung BMW IX3 MA-278DA	2.057,08	0,1	1.473,22	0,1
7332 Kfz-Versicherung VW Sharan MA-526DA	1.215,92	0,0	873,83	0,1
7333 Kfz-Versicherung Anhänger Pongratz	18,81	0,0	18,81	0,0
7336 sonstiger Aufwand PKW VW Sharan - MA-526DA	7.562,22	0,3	3.027,73	0,2
7337 sonstiger Aufwand PKW Jaguar MA-808CZ	1.259,89	0,0	1.483,97	0,1
7338 sonstiger Aufwand Pongratz Anhänger MA-248DA	117,70	0,0	182,90	0,0
7339 sonstiger Aufwand PKW BMW IX3 MA-278DA	4.901,08	0,2	2.309,87	0,2
7450 KFZ Leasingaufwand BMW iX3	9.321,60	0,3	6.093,33	0,5
7451 KFZ Leasingaufwand Jaguar	13.420,92	0,5	11.184,10	0,9
	41.913,50	1,4	28.361,53	2,3
Aufwand für Miete und Lizenzen				
7402 Mietaufwand unbewegliche Wirtschaftsgüter 0 %	9.068,62	0,3	7.351,79	0,6
7480 Lizenzgebühren	1.179,74	0,0	1.560,00	0,1
	10.248,36	0,3	8.911,79	0,7
Geschäftsführerentgelte				
7585 Geschäftsführerbezug	36.000,00	1,2	38.900,68	3,1
Aufwand für Büromaterial				
7600 Büromaterial und Drucksorten	382,99	0,0	2.064,64	0,2
Nachrichtenaufwand				
7380 Telefon	1.303,25	0,0	1.129,45	0,1
7381 Internet	483,86	0,0	515,10	0,0
	1.787,11	0,1	1.644,55	0,1
Aufwand für Werbung und Repräsentation, betriebliche Spenden				
7650 Werbung	0,00	0,0	2.895,71	0,2
7651 Inserate und Prospekte	185,99	0,0	2.010,45	0,2
7653 Dekorationsmaterial	0,00	0,0	697,93	0,1
7660 Werbeähnlicher Aufwand	1.573,25	0,1	857,85	0,1
7661 Repräsentation nicht abzugsfähig	109,30	0,0	0,00	0,0
7697 Trinkgelder	170,89	0,0	28,40	0,0
	2.039,43	0,1	6.490,34	0,5
Aufwand für Versicherungen				
7700 Sachversicherungen	6.638,87	0,2	5.737,89	0,5
Rechts- und Beratungsaufwand und Buchführung				
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	5.693,46	0,2	9.371,42	0,8
7755 Buchhaltungsaufwand	17.226,40	0,6	14.244,60	1,1
	22.919,86	0,8	23.616,02	1,9

	2022/2023 EUR	%	2021/2022 EUR	%
Aufwand für Aus- und Weiterbildung				
7771 Aus- und Weiterbildung Unternehmer	1.060,00	0,0	0,00	0,0
Gebühren und Beiträge				
7782 Kammerumlage	814,00	0,0	0,00	0,0
7785 Mitgliedsbeiträge	46,67	0,0	0,00	0,0
	860,67	0,0	0,00	0,0
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	51.517,79	1,7	54.563,95	4,4
7791 Verteilung Geldbeschaffungskosten	10.071,78	0,3	4.884,18	0,4
7796 Aufwand Crowdfunding	3.900,00	0,1	31.076,50	2,5
	65.489,57	2,2	90.524,63	7,3
diverse betriebliche Aufwendungen				
7695 Strafen	282,00	0,0	258,00	0,0
7696 Säumnis- und Verspätungszuschläge	0,00	0,0	34,00	0,0
7840 sonstige betriebliche Aufwendungen	191,90	0,0	0,00	0,0
7845 Anp. Gewährleistungsrückstellung	10.000,00	0,3	0,00	0,0
7850 Kursdifferenzen	0,00	0,0	12,50	0,0
7870 nicht abzugsfähige Aufwendungen	0,00	0,0	112,00	0,0
	10.473,90	0,3	416,50	0,0
	210.425,02	**7,1**	**211.038,18**	**17,0**
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	**409.214,13**	**13,8**	**-293.141,47**	**-23,7**
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	0,00	0,0	0,52	0,0
8101 Zinserträge sonstige gewährte Kredite	43,83	0,0	14,94	0,0
8125 Mahngebühren	-3,00	0,0	0,00	0,0
	40,83	**0,0**	**15,46**	**0,0**
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens				
8170 Buchwert abgegangener Beteiligungen (+)	-5.000,00	-0,2	0,00	0,0
8200 Erlöse aus dem Abgang von Beteiligungen (+)	5.000,00	0,2	0,00	0,0
	0,00	**0,0**	**0,00**	**0,0**
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8280 Zinsen für Bankkredite	97.412,92	3,3	34.892,56	2,8
8290 Zinsen für Darlehen	84.456,43	2,9	17.680,08	1,4
	181.869,35	**6,1**	**52.572,64**	**4,3**
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)	**-181.828,52**	**-6,1**	**-52.557,18**	**-4,2**
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 12)	**227.385,61**	**7,7**	**-345.698,65**	**-27,9**

	2022/2023 EUR	%	2021/2022 EUR	%
14. Steuern vom Einkommen				
8500 Körperschaftsteuer	500,00	0,0	500,00	0,0
8510 Zuweisung Rückstellung für Körperschaftsteuer	11.997,00	0,4	0,00	0,0
8530 Körperschaftsteuer aus Vorperioden	-1,00	0,0	0,00	0,0
8540 Kapitalertragsteuer	0,00	0,0	0,14	0,0
	12.496,00	**0,4**	**500,14**	**0,0**
15. Ergebnis nach Steuern	**214.889,61**	**7,3**	**-346.198,79**	**-28,0**
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**214.889,61**	**7,3**	**-346.198,79**	**-28,0**
17. Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	**-366.046,58**	**-12,4**	**-19.847,79**	**-1,6**
18. Bilanzverlust	**-151.156,97**	**-5,1**	**-366.046,58**	**-29,6**

8. Anhang

8.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

8.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

8.1.2. Anlagevermögen

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 - 5,00

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

8.1.3. Umlaufvermögen

Vorräte

Unfertige Erzeugnisse und Waren

Die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist der Tageswert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden folgende Kosten miteinbezogen:

- Fertigungsmaterial
- Fertigungslöhne
- Sonderkosten der Fertigung
- Angemessene Teile der variablen Materialgemeinkosten
- Angemessene Teile der fixen Materialgemeinkosten
- Angemessene Teile der variablen Fertigungsgemeinkosten
- Angemessene Teile der fixen Fertigungsgemeinkosten

Für Herstellungsvorgänge, die vor dem 31. Dezember 2015 begonnen wurden, beinhalten die Herstellungskosten keine variablen und fixen Gemeinkosten.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden die sozialen Aufwendungen nicht einbezogen. Direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen wurden in die Herstellungskosten nicht einbezogen.

Bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, wurden angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht angesetzt.

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden unter Beachtung des Niederstwertprinzips ermittelt.

Eine verlustfreie Bewertung ist durch die Vornahme von Abschlägen, die auf Grund von Umschlagshäufigkeiten (Reichweiten, Verwertbarkeit) ermittelt wurden, gewährleistet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

8.1.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

8.1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

8.1.6. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

8.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

8.2.1. Allgemeine Angaben

8.2.2. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.09.2022 31.08.2023 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.09.2022 31.08.2023 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	01.09.2022 31.08.2023 EUR
Anlagevermögen						
Sachanlagen						
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.484,13	919,72	4.875,07	5.794,64	919,72	6.609,06
	11.484,13	919,72	9.749,99	0,00		1.734,14
Finanzanlagen						
Beteiligungen	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	5.000,00	0,00	0,00		0,00
Summe Anlagenspiegel	11.484,13	5.919,72	4.875,07	5.794,64	919,72	6.609,06
	11.484,13	5.919,72	9.749,99	0,00		1.734,14

Vorräte

Das Wahlrecht zur Aktivierung von Zinsen für das zur Finanzierung der Herstellung von Gegenständen des Umlaufvermögens verwendete Fremdkapital, unter den Herstellungskosten wurde nicht ausgeübt.
In Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, wurden angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht angesetzt.

Negatives Eigenkapital

Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt nicht vor.

Es besteht eine verbindliche Zusage der Gesellschafter der Muttergesellschaften, den Verlust abzudecken.

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt EUR 1.508.947,39 (Vorjahr: EUR 2.651.790,00). Die Art der dinglichen Sicherung besteht in Pfandrechten.

Haftungsverhältnisse und sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen

keine

8.2.3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

8.3. Sonstige Angaben

8.3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten Vorschüsse und Kredite:
keine

Der Betrag der für die Mitglieder der Geschäftsführung übernommenen Haftungen beläuft sich auf EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2022/2023 beträgt 2 (Vorjahr: 0).

.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

KSW KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderlicheMitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der AuftragnehmerAnspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien